

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, einschließlich der diesen beigefügten „Besonderen Geschäftsbedingungen der L'Oréal Deutschland GmbH“, ergänzend zu den Bestimmungen der Depotverträge für alle Einzelverträge über die Belieferung mit Ware des Lieferanten aus seinem Geschäftsbereich Cosmétique Active, insbesondere für die Marken VICHY, La Roche-Posay, Roger&Gallet, SkinCeuticals, Sanoflore und CeraVe. Sie gelten zusätzlich zu den Bestimmungen einer Konditionsvereinbarung, auch wenn die Parteien bei Abschluss des Einzelvertrages nicht ausdrücklich auf diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und/oder eine Konditionsvereinbarung Bezug nehmen. Sie ersetzen alle früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende, zusätzliche und/oder ergänzende Bedingungen des Kunden binden den Lieferanten nicht; dies gilt selbst dann, wenn der Lieferant deren Anwendbarkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht der Lieferant ausdrücklich.
- 1.3 Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt unbeschadet früherer Einwendungen als Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Rechte, die dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 Preise

- 2.1 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Preisliste des Lieferanten („Listenpreis“).
- 2.2 Auf den Listenpreis gewährt der Lieferant dem Kunden unmittelbar auf der Rechnung die in der Konditionsvereinbarung aufgeführten Rechnungsrabatte. Die Rechnungsrabatte werden nacheinander, ausgehend vom Listenpreis, in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Konditionsvereinbarung abgezogen, wobei der sich hieraus jeweils ergebende Betrag Grundlage für den jeweils nachfolgenden Rabattabzug ist (= kaskadische Abzugsfolge). Der sich nach Abzug aller Rechnungsrabatte ergebende Betrag wird „Netto-Rechnungswert“ genannt.
- 2.3 Alle sonstigen dem Kunden gewährten Konditionen sind nachgelagerte Konditionen. Sie sind zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gesondert zu vereinbaren.
- 2.4 Der Kunde ist in der Festsetzung seiner Preise frei. Der Lieferant nimmt keinen Einfluss auf die Preisgestaltung des Kunden. Der Kunde hat davon abzusehen, dem Lieferanten gegenüber seine Zustimmung zu den unverbindlichen Preisempfehlungen des Lieferanten zu erklären.

3 Belieferung

- 3.1 Einzelverträge über die Belieferung mit Ware kommen durch Bestellung von Seiten des Kunden und Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Eine Entgegennahme der Bestellung (z.B. durch automatische Eingangsbestätigung) ist keine Annahme. Die Annahme einer Bestellung erfolgt durch Versendung der Ware.
- 3.2 Die Mindestauftragshöhe beträgt € 160,00 (Listenpreis) ohne USt. Bei einer Auftragshöhe von weniger als € 160,00 erhebt der Lieferant eine Frachtkostenpauschale in Höhe von € 7,50 pro Lieferung.

3.3 Einzelverträge werden innerhalb angemessener Frist ausgeführt. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind.

3.4 Die Lieferung der Ware erfolgt frei Haus (Ware ist entladebereit) durch einen vom Lieferanten zu bestimmenden Logistikdienstleister.

3.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sein denn, dass dem Kunden bei verständiger Würdigung der Sachlage die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist. Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der erfolgten Teillieferungen nicht verweigert werden.

4 Bedingungen für Rechnungsrabatte

4.1 Produktspezifische Rechnungsrabatte werden zur punktuellen Förderung des Abverkaufs dieser Produkte in Verkaufsstätten des Kunden gewährt.

4.2 Werden Bedingungen für die Gewährung eines Rechnungsrabatts vom Kunden nicht erfüllt, kann der jeweilige Rechnungsrabatt zurückgefordert werden.

5 Bedingungen für sonstige Konditionen

Zuschüsse zu bestimmten Vermarktungs- oder Werbeaktionen werden nach erfolgreicher Durchführung der Aktion und Rechnungsstellung durch den Kunden erstattet.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind fällig ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten maßgeblich. Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Fälligkeit ein. Mitarbeiter des Lieferanten sind nicht zum Inkasso berechtigt.

6.2 Wird Skonto gewährt, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange sich der Kunde mit der Bezahlung älterer Rechnungen in Verzug befindet. Skontogewähr begründet kein Zahlungsziel; die Skontofrist wird berechnet ab Rechnungsdatum.

6.3 Bei Verzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu berechnen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, sämtliche – auch valuierten – Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung vom Ausgleich der fälligen Forderungen abhängig zu machen.

6.4 Wurde Zahlung per Bankeinzug vereinbart, sichert der Kunde zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch den Lieferanten verursacht wurde. Hat der Kunde dem Lieferanten ein SEPA Basislastschriftmandat/SEPA Firmenlastschriftmandat erteilt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf 2 Tage verkürzt. Die Vorankündigung erfolgt durch die jeweilige Rechnung.

6.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur insoweit, als der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7 Gefahrtragung

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung mit der dem Kunden mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat. Insbesondere ersetzt der Lieferant keinen Schaden durch Bruch, Diebstahl oder Zerstörung in den Verkaufsstätten des Kunden.

8 Rügepflicht und Mängelhaftung, Haftung

- 8.1 Dem Kunden stehen im Falle einer Leistungsstörung keine über seine gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden vertraglichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Geltendmachung einer Vertragsstrafe oder eines pauschalierten Schadensersatzes unzulässig.
- 8.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 8 Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
- 8.3 Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Lieferant innerhalb angemessener Frist zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfüllt der Lieferant diese Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 8.4 Auf Schadenersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung des Lieferanten bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, Verzug oder Unmöglichkeit ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus dieser ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat; das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Schadenersatzhaftung des Lieferanten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 8.5 Nimmt ein Dritter den Kunden wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch, die auf ein Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant erstattet dem Kunden ausschließlich die notwendigen angemessenen Kosten für die Rechtsverteidigung, die dem Kunden durch eine berechnete und auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführende Inanspruchnahmen erwachsen; Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwehr einer Inanspruchnahme (einschließlich Vergleiche) sind mit dem Lieferanten abzustimmen.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Sofern der Lieferant an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert ist, wird der Lieferant für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Lieferant die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen,

Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

- 9.2 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Lieferanten kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant nach Ablauf der Frist erklären, ob er vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

10 Bonitätsprüfung und Kreditversicherung: Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Der Lieferant prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden die Bonität des Kunden. Dazu arbeitet der Lieferant mit folgenden Dienstleistern zusammen: **Creditreform** Düsseldorf / Neuss, Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, D-40549 Düsseldorf („Creditreform“) und **IHD** Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstraße 11B, D-50226 Frechen zusammen, von der der Lieferant die dazu benötigten Daten und Auskünfte erhält. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an den jeweiligen Dienstleister. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses einen Zahlungsausfall zu verhindern zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Gegen die Übermittlung der Daten steht dem Kunden ein **Widerspruchsrecht** zu, welches dem Lieferanten gegenüber unter den u.g. Kontaktdaten geltend gemacht werden kann. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts kann das Geschäftsverhältnis ggfs. jedoch nicht eingegangen oder nicht fortgesetzt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung der Daten nicht berührt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei der Creditreform sowie zum diesbezüglichen Widerspruchsrecht sind unter www.creditreform-duesseldorf.de/EU-DSGVO und für die IHD unter www.ihd.de/datenschutz/Artikel14.html verfügbar.

Der Lieferant sichert sich regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, gegen Zahlungsausfälle im Wege einer Kreditversicherung ab. Dazu arbeitet der Lieferant mit der **Atradius Kreditversicherung**, Niederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (Registrierte Firma), Opladener Straße 14, 50679 Köln („Atradius“) zusammen. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an Atradius. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an Atradius und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen einen Zahlungsausfall zu verhindern, zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Gegen die Übermittlung der Daten an Atradius steht dem Kunden ein **Widerspruchsrecht** zu, welches dem Lieferanten gegenüber unter den u.g. Kontaktdaten geltend gemacht werden kann. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts kann das Geschäftsverhältnis ggfs. jedoch nicht eingegangen oder fortgesetzt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund von berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten

Übermittlung und Verarbeitung der Daten des Kunden nicht berührt.

11 Eigentumsvorbehalt

Für sämtliche Einzelverträge gilt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller Nebenkosten und bis zur Erfüllung der sonstigen aus früheren und späteren Lieferungen vorliegenden Verbindlichkeiten bleiben alle gelieferten Waren das Eigentum des Lieferanten. Der Kunde darf im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs über die Ware verfügen, sie jedoch weder verpfänden noch sicherheitsübereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt an den Lieferanten zur Sicherheit abgetreten. Für den Fall, dass die Waren vom Kunden zusammen mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Verkaufswertes der Waren des Lieferanten aus dem Weiterverkauf. Der Lieferant verpflichtet sich, diejenigen Sicherungen freizugeben, die den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

12 Regelung für Einkaufsverbände

- 12.1 Der Lieferant und der Kunde können vereinbaren, dass bestimmte Konditionen auch für andere Unternehmen des Einkaufsverbundes (z.B. eines Konzerns), dem der Kunde angehört, mit Sitz in Deutschland und in Bezug auf deren deutsche Verkaufsstätten gelten (im folgenden „begünstigtes Unternehmen“). Sofern und soweit die Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gilt:
- 12.2 Begünstigte Unternehmen erwerben kein eigenes, unmittelbares und vom Bestand der Konditionsvereinbarung unabhängiges Recht gegen den Lieferanten.
- 12.3 Der Lieferant ist berechtigt, den begünstigten Unternehmen alle Konditionen offen zu legen, die mit dem Kunden im Hinblick auf das jeweils begünstigte Unternehmen vereinbart wurden.
- 12.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Konditionen, welche einem begünstigten Unternehmen gewährt werden, diesem gegenüber einseitig zu verändern.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- 13.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 13.3 Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt das für innerdeutsche Rechtsbeziehungen maßgebliche deutsche Recht. Die Parteien schließen die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts aus.

14 Sonstiges

- 14.1 Die Parteien werden den Inhalt der Einzelverträge und einer Konditionsvereinbarung sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen, die sie jeweils im Rahmen der Abwicklung ihrer geschäftlichen Zusammenarbeit erlangen, gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln.
- 14.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten möglich.
- 14.3 Die Parteien verpflichten sich, ihre wechselseitigen Rechte des geistigen Eigentums zu respektieren. Der Kunde erkennt zudem

an, dass der Verkauf an nicht autorisierte Wiederverkäufer nicht zulässig ist.

- 14.4 Das Zahlungsziel für sämtliche durch den Lieferanten zu leistenden Zahlungen beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.
- 14.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden getroffen werden, sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.6 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Dies gilt auch für mündliche Abreden, die mit den Mitarbeitern des Lieferanten getroffen wurden.
- 14.7 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und/oder der Konditionsvereinbarung unwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt.

Besondere Geschäftsbedingungen der L'Oréal Deutschland GmbH
Regelungen zu Ethik, Wirtschaftssanktionen, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit
(Stand: 01.01.2020)

A. Ethische und arbeitsrechtliche Vorgaben

Soweit der Vertragspartner Waren an L'Oréal liefert oder Dienstleistungen erbringt, garantiert er die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er nicht nur aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt wurde, sondern auch, weil er die unten angeführten ethischen Werte teilt, zu deren Anwendung die Parteien sich verpflichten. Es wird daran erinnert, dass die L'Oréal-Gruppe einen positiven Beitrag in den Ländern und Gemeinden, in denen sie operiert, anstrebt und es begrüßt, dass der Vertragspartner selbiges anstrebt.
2. Auch unabhängig von expliziten gesetzlichen Verboten werden die Parteien auf den Erhalt von Leistungen und Vergünstigungen Dritter verzichten, wenn diese durch das Versprechen oder die Zurverfügungstellung einer Gegenleistung erlangt würden, die nicht im Einklang mit einer redlichen und rechtmäßigen Geschäftsbeziehung steht.
3. Der Vertragspartner wird alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten und nur Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die allen Bedingungen entsprechen, die durch Gesetze und Verordnungen des Landes festgelegt sind, in dem sie hergestellt oder erbracht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbes. die für ihn geltenden sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal zusammen mit dem Angebot sämtliche Dokumente zur Verfügung stellen, die die Einhaltung dieser sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen dokumentieren. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Monaten wird der Vertragspartner L'Oréal diese Dokumente unaufgefordert alle 6 Monate übermitteln, bis der Vertrag endet.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und Ordnungsvorschriften zu beachten und die Prinzipien der wesentlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren. Zu diesen zählen die Übereinkommen C29 und C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, C138 und C182 über das Verbot von Kinderarbeit, C100 und C111 über die Gleichberechtigung und C87 und C98 über die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit. Insbesondere sichert der Vertragspartner zu, dass keine Lieferung, die vom Vertragspartner selbst oder einem seiner Zulieferer hergestellt, zusammengebaut oder verpackt wurde, unter Inanspruchnahme von Zwangsarbeit, Arbeit unter gefährlichen Arbeitsbedingungen, Schwarzarbeit und/oder durch Arbeit von Kindern unter 16 Jahren hergestellt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Altersgrenze strenger ist als die im Übereinkommen C138 der IAO. Sofern und soweit L'Oréal zuvor ausdrücklich zustimmt, kann Vertragspartner für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung von Waren Strafarbeit im Rahmen eines Resozialisierungsprogramms während des Strafvollzugs in Anspruch nehmen.
6. L'Oréal ist berechtigt, die Produktionsstätte des Vertragspartners auf Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen.
7. Der Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Zusammenarbeit dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

B. Regelungen zu Wirtschaftssanktionen

1. Der Vertragspartner garantiert,
 - a) dass gegen ihn keinerlei Wirtschaftssanktionen bestehen. Der Begriff der Wirtschaftssanktionen umfasst jegliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, Boykott- und/oder sonstige restriktive Maßnahmen, die durch den UN-Sicherheitsrat, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder eine andere souveräne Regierung verhängt wurden
und
 - b) dass er weder von einer natürlichen Person und/oder einem Unternehmen gegen die/das eine Wirtschaftssanktion gemäß Ziffer 1. a) verhängt wurde, kontrolliert wird, einer solchen/einem solchen wirtschaftlich gehört und/oder mit einer solchen/einem solchen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder geschäftlicher Verbindung steht.
2. Der Vertragspartner sichert zu, geltende sanktionsrechtliche Vorschriften zu beachten. Sanktionsrechtliche Vorschriften sind hierbei jegliche Gesetze, Regelungen und Entscheidungen, die Wirtschafts-sanktionen gemäß Ziffer 1. a) betreffen. Der Vertragspartner wird insbesondere sanktionsrechtliche Vorschriften nicht dadurch verletzen, dass er Waren, Dienstleistungen und/oder Technologie ganz oder teilweise direkt oder indirekt exportiert, wiederausführt, umlädt oder anderweitig liefert und/oder Transaktionsgeschäfte verhandelt, finanziert oder anderweitig erleichtert.
3. Der Vertragspartner garantiert, dass gegen ihn keine gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren durch verantwortliche Stellen, einschließlich Untersuchungen und Ermittlungen wegen der vermeintlichen Verletzung sanktionsrechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer 2. geführt werden und/oder wurden.
4. Der Vertragspartner stellt die L'Oréal Deutschland GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die L'Oréal Deutschland GmbH aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer B. geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern hin frei und wird der L'Oréal Deutschland GmbH in diesem Zusammenhang etwaig entstandene Schäden (einschließlich Bußgelder) und Kosten (einschließlich Rechtsanwalts- und Rechtsberatungskosten) unverzüglich ersetzen.
5. Der Verstoß gegen diese Ziffer 1 stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dieses Vertrages dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechtsmittel der L'Oréal Deutschland GmbH bleiben unberührt. Vertragsstrafen- und/oder Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 5. sind ausgeschlossen.

C. Standardklausel zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung

Soweit der Vertragspartner als Vermittler für oder Vertreter von L'Oréal Interessen von L'Oréal gegenüber Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen wahrnimmt, garantiert er die Beachtung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner garantiert,
 - a) dass er weder unmittelbar noch mittelbar Geldzahlungen an Amtsträger, Behördenmitarbeiter, Mitarbeiter internationaler Organisationen, politische Parteien oder Bewerber um öffentliche Ämter leisten, versprechen oder solche Zahlungen freigeben wird, wenn dies mit Ziel geschieht, die Geschäftsinteressen von L'Oréal, in welcher Hinsicht auch immer, zu fördern. Das gleiche gilt für jede Art von Zuwendungen von Wert an diesen Personenkreis sowie an Privatpersonen, soweit dies zum Zweck

- einer unsachlichen Beeinflussung dieser Privatpersonen im Geschäftsinteresse von L'Oréal erfolgt;
- b) dass er sich weder unmittelbar noch mittelbar an Handlungen beteiligt, die den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen;
 - c) dass er die jeweils anwendbaren Korruptionsgesetze und Geldwäschegesetze nicht verletzen wird.
2. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass er auch vor Geltung dieses Vertrages zu keinem Zeitpunkt an Handlungen beteiligt war, die als Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit) oder Geldwäsche nach den jeweils anwendbaren Gesetzen angesehen werden oder zum Zeitpunkt der Handlung angesehen wurden.
 3. Der Vertragspartner garantiert ferner,
 - a) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, wegen Korruption, Geldwäsche oder anderen Vermögensstrafaten rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - b) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, für ein öffentliches Amt kandidiert;
 - c) dass er L'Oréal vollständig offengelegt hat, falls eine Person, die Organ seines Unternehmens ist für eine Behörde, politische Partei oder eine öffentliche internationale Organisation tätig ist.
 4. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich informieren und die vorherige Zustimmung von L'Oréal einholen, wenn er beabsichtigt, Leistungen für L'Oréal nach diesem Vertrag an Subunternehmer zu vergeben, damit L'Oréal genau prüfen kann, ob der Subunternehmer alle Anforderungen von L'Oréal, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, erfüllt.
 5. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich schriftlich informieren, falls
 - a) der Verdacht entsteht, dass eine Handlung erfolgt ist, die den Straftatbestand der Korruption oder der Geldwäsche erfüllen könnte;
 - b) ein Organ seines Unternehmens für ein öffentliches Amt kandidiert oder eine Tätigkeit in einer Behörde, politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation aufnimmt;
 - c) ein Amtsträger, ein öffentlicher Vertreter einer politischen Partei oder einer internationalen Organisation oder ein Bewerber um ein politisches Amt Anteile an dem Vertragspartner direkt oder indirekt erwirbt;
 - d) irgendein Organ oder leitender Angestellter des Vertragspartners wegen einer Straftat verurteilt wird, die mit Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit), Geldwäsche oder gegen das Vermögen gerichteten Straftaten im Zusammenhang steht.
 6. L'Oréal ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners einzusehen, soweit diese mit dem Gegenstand dieser Ziffer C. im Zusammenhang stehen und ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen wurde. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner,
 - a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, aus der sich insbesondere ergeben muss, welche Zahlungen und sonstigen Ausgaben getätigt wurden und über welche Vermögensgegenstände verfügt wurde;
 - b) ein internes Kontrollsystem einzurichten oder aufrecht zu erhalten, das geeignet ist, alle geschäftlichen Handlungen ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch, ausreichende Absicherungen zur Verfügung zu haben, die Verstöße gegen Korruptionsgesetze und Geldwäscheverbote verhindern und aufdecken können.

7. L'Oréal ist berechtigt, sämtliche Vereinbarungen und Verträge mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Abmahnung zu beenden, wenn L'Oréal Kenntnis davon erlangt, dass der Vertragspartner gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer C. verstoßen hat oder wenn nach Anhörung des Vertragspartners weiterhin der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat.

D. Wirtschaftliche Unabhängigkeit

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung ist, da diese es ihm erlaubt, sich einer Umgebung anzupassen, die so wettbewerbsfähig ist wie der Kosmetikmarkt, der sich durch ständige Produktlaunches und regelmäßige Schwankungen in der Anzahl der Bestellungen auszeichnet. Der Vertragspartner wird daher ausreichende Geschäftsbeziehungen zu weiteren Kunden unterhalten und/oder entwickeln, so dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von L'Oréal nicht besteht oder entsteht. Dies gilt auch, soweit gesetzliche Vorschriften einer solchen Abhängigkeit nicht entgegenstehen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal unverzüglich über das Bestehen oder Entstehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von L'Oréal zu informieren und ist sich bewusst, dass auch ein hohes Maß an Abhängigkeit L'Oréal nicht daran hindert, Aufträge zu reduzieren oder die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner rechtmäßig zu beenden. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit ist spätestens dann anzuzeigen, wenn der voraussichtliche Umsatzanteil von L'Oréal am Gesamtumsatz des Vertragspartners 30% überschreitet.
3. Die Parteien bleiben in ihren Management-Entscheidungen und der Wahl der von ihnen zur Umsetzung dieser Entscheidungen eingesetzten Ressourcen stets frei. Ohne diese Freiheit einzuschränken, ist L'Oréal berechtigt, von dem Vertragspartner Informationen zu seiner finanziellen Situation zu verlangen und Follow-up Meetings anzuberaumen, soweit dies für die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Regelungen dieser Ziffer D. erforderlich ist.